

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1994/1/26 B2279/93

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.01.1994

### Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung

Befristetes Aufenthaltsverbot gemäß §18 FremdenG.

Beschwerdeführer ist Serbe; lediglich Verstoß gegen das FremdenG; Gefährdung seiner Existenz und die seiner Familie, da kein geregelter Unterhalt in Serbien; drohender Militärdienst und Strafverfahren wegen Desertion.

## **Schlagworte**

VfGH / Wirkung aufschiebende

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1994:B2279.1993

Dokumentnummer

JFR\_10059874\_93B02279\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$